

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Jahrgang 1994, Nr. 16. Leipzig, 10.8.1994.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1994, folgende Archivordnung beschlossen:

Gemäß § 14 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchG) vom 17.5.1993, und §§ 125, 128 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 4.8.1993 erläßt der Senat der Universität Leipzig folgende Archivordnung:

§ 1 Rechtsstatus

Das Universitätsarchiv ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig.

§ 2 Leitung

Das Universitätsarchiv wird von einem Direktor geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt.

§ 3 Organisation

(1) Das Universitätsarchiv gliedert sich mit seinen Beständen in vier Abteilungen:

1409 -1825, 1826-1968, 1969 -1989/94, 1995 ff.

(2) Das Universitätsarchiv umfaßt außerdem die Archive der aufgelösten und teilweise integrierten Einrichtungen: Deutsche Hochschule für Körperkultur, Institut für Lehrerbildung Leipzig. Pädagogische Hochschule Leipzig und Handelshochschule Leipzig.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das Universitätsarchiv dient als öffentliches Archiv der Forschung. Es wirkt mit an der Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte der Universität

(2) Das Universitätsarchiv führt das Dienstsiegel der Universität und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte.

(3) Das Universitätsarchiv ist zuständig für das gesamte, für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut der Einrichtungen der Universität. Registraturgut sind das Schrift-, Bild-, Karten-, Tonschriftgut und das auf rechnergestützten Datenträgern gespeicherte Material, das bei Registraturlbildnern aus deren gesamter Tätigkeit erwachsen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Einrichtungen der Universität sind gemäß § 5 SächsArchG verpflichtet, Registraturgut spätestens 30 Jahre nach seiner Entstehung dem Universitätsarchiv anzubieten.

- (5) Das Universitätsarchiv übernimmt und erschließt den Teil des Registraturgutes, das als Archivgut dauernd aufzubewahren ist. Es entscheidet über die Nutzung des nicht archivwürdigen Registraturgutes.
- (6) Den Einrichtungen der Universität ist es nicht gestattet, Registraturgut nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten.
- (7) Das Universitätsarchiv kann Nachlässe von Persönlichkeiten, Unterlagen von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen, soweit sie mit der Universität verbunden waren oder sind, übernehmen.

§ 5 Benutzungs- und Geschäftsordnung

- (1) Die Nutzung des Archivgutes und deren Einschränkungen werden gemäß §§ 9 und 10 SächsArchG und § 128 SHG in einer Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die innere Organisation des Universitätsarchivs wird in einer Geschäftsordnung gesondert festgelegt.

§ 6 Recht auf Auskunft

Für das Recht auf Auskunft, wie auch das Recht auf Gegendarstellung gilt § 6 SächsArchG.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Am selbem Tag treten alle bisherigen Archivregelungen, insbesondere die Archivordnungen der Karl-Marx-Universität Leipzig vom 1.3.1966, der Handelshochschule Leipzig vom 1.9.1969 und der Deutschen Hochschule für Körperkultur vom 30.11.1990 außer Kraft.

Prof. Dr. Cornelius Weiss

Rektor der Universität Leipzig

Leipzig, den 15. Juni 1994